

# Niederschrift Nr. 14

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Fedderingen  
am Montag, 5. Dezember 2016, im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

## **Anwesend sind:**

Frau Gabriele Beetz als Vorsitzende  
Herr Emil Beise  
Herr Jürgen Dithmer  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Maike Plöger  
Herr Karsten Heesch  
Herr Carsten Diercks  
Herr Jan Kock  
Frau Angela Stöcken

## **Von der Verwaltung:**

Frau Swantje Herzberg

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 14. Grundstücksangelegenheiten; hier: Gemeindehaus auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 19.05.2016
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015
5. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Fedderingen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Fedderingen-Wiernerstedt
7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer  
hier: gefährliche Hunde
10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und

- den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
  12. Beratung und Beschlussfassung über diverse Straßensanierungen
  13. Eingaben und Anfragen

**nicht öffentlich**

14. Grundstücksangelegenheiten; hier: Gemeindehaus

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind 5 Einwohner/innen anwesend.

Es wird die Frage gestellt, ob es einen gemeindeeigenen Buschabladeplatz gibt. Die Bürgermeisterin verneint dies.

Herr Peter Schippmann kritisiert, dass es nach wie vor bei einem Gulli in der Mittelstraße bei Regen zu Überschwemmungen kommt, da dieser ständig verstopft ist und außerdem ein entsprechender Einlauftrichter fehlt. Die Vorsitzende erläutert, dass diese Thematik seit langem bekannt ist und es bereits einige Lösungsversuche gab, es jedoch bisher keine erfolgsversprechende Idee gibt. Sie sichert zu, zunächst einen Einlauftrichter und einen größeren Eimer zu kaufen und dass der Gulli im Zuge der Straßensanierungsarbeiten durch eine entsprechende Fachfirma begutachtet werden soll. Außerdem wird sie den Gemeindearbeiter anhalten, den betroffenen Gulli öfter zu kontrollieren und ggf. zu säubern.

### **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 19.05.2016**

**Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 13 vom 19.05.2016 wird genehmigt.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Die Vorsitzende berichtet über diverse Termine und Veranstaltungen:

- Flüchtlinge im Amt zur Zeit ca. 250 + die anerkannten Asylbewerber 250
- Rissanierungsarbeiten wurden im August in der ganzen Gemeinde durchgeführt, Kosten ca. 3900,-€
- Amtsentwicklungskonzept Bürgermeistergespräche haben stattgefunden und drei Auftaktveranstaltungen im Gemeindehaus für 34 Gemeinden, Beteiligung der Gemeinde Fedderingen war bescheiden, Arbeitsgruppen sollen gebildet werden, wer Interesse hat, kann sich dort beteiligen
- Breitbandzweckverband Versammlung 19.06.2016 und 30.11.2016 Beschleunigung des Ausbaus statt 1; 4 Ausbaugebiete in 2017, Tielenhemme aufgenommen, auf

Bundesförderung wird verzichtet, zu viele Bestimmungen, die nicht eingehalten werden können, Sanierung Gehwegen im Zuge des Ausbaus möglich, bis Ende 2020 sollen alle ländlich schlecht aufgestellten Gemeinden angeschlossen sein

- Absackung in der Norderstr. nach Bauarbeiten Wasserverband gemeldet, Schaden an einem Fahrzeug entstanden, Anzeige weitergeleitet
- Laternenumzug 14.10.2016
- Seniorenfahrt am 23.8.2016 Travemünde/Lübeck
- Ausschüttung Bürgerwindpark 3000,-€ für 2014 im Juni 2016 erhalten
- Kranzniederlegung am Volkstrauertag mit Pastor Hans Lorenzen
- Windenergieplanung Karten werden am 6.12.2016 veröffentlicht
- Hansewerk Aktienkontingent 40 (Neuberechnung) gehalten werden derzeit 32 derzeitiger Preis 4695,24€
- Spielplatzüberprüfung ohne Beanstandungen
- Gebühren für U3 Kinder werden in der Kindertagesstätte Hennstedt drastisch steigen
- Schulkostenbeiträge für Förderzentrum dürfen vom Kreis nicht erhoben werden, Entscheidung vom OVG in Schleswig am 22.9.2016
- Tennet, Änderung der Planfeststellung liegt aus:
  - Baubeginn für II 2017 geplant in Bauabschnitt 3
  - Einwendungen werden am 21.12.2016 besprochen 15 Uhr Bürgerhaus Heide
  - Überspannungsausgleichzahlung kann beantragt werden wenn Planfeststellungsbeschluss da ist, das Amt entwirft einen Antrag bis zu 40000,-€
- Sprayer am Carport und Feuerwehrgerätehaus gefasst, Reinigung und Streicharbeiten gemeinsam mit Jugendlichen durchgeführt, daher von Strafanzeige abgesehen.
- Diamantene Hochzeit Otto und Heinke Rohwedder
- Umstellung Straßenbeleuchtung neue Schlussrechnung 31.12.2014 Nachzahlung noch einmal 2693,70€ Endsumme jedoch unter Kostenvoranschlag ( Gesamtersparnis aller teilnehmenden Gemeinden 44120,-€)
- Seniorenweihnachtsfeier 23 Teilnehmer ( 16 Kinder Darbietungen)

#### **TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015**

##### **Beschluss:**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.500,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
281000.5291000 <b>Heimat- und sonstige Kulturpflege</b>	Osterfrühstück und Laternelaufen	197,69 €

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Ansatz: 500,- €		
541002.4462000 <b>Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b> Sielverbandbeitrag Ansatz: 1.000,- €	Beitragsbescheid 2015	41,41 €
611001.5452000 <b>Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen</b> Erstattung von Aufw. aus übertragenen Aufgaben an die Gemeinde Hennstedt Ansatz: 19.300,- €	Umlage an Gemeinde Hennstedt übertragene Selbstverwaltungsaufgaben	28,49 €
<b>Summe</b>		<b>267,59 €</b>

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
	-KEINE-	

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden durch Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

## TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

### 1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übertragenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

## 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

## 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden

und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandsatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festge-

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

legt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Versammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Fedderingen mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Fedderingen am Zweckverband beträgt 0,78 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

#### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Fedderingen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Fedderingen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festzulegenden Höchstbeträge/Wertgrenzen werden zurzeit mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Freiwillige Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt wird von den Gemeinden Fedderingen und Wiemerstedt unterhalten. Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Fedderingen und Wiemerstedt vom 22./20.08.2012 ist Trägerin der Feuerwehr die Gemeinde Fedderingen. Die Gemeinde Wiemerstedt hat ihr Satzungsrecht auf die Gemeinde Fedderingen übertragen. Vor Erlass der Satzung ist jedoch das Einverständnis der Gemeindevertretung Wiemerstedt einzuholen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung Wiemerstedt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Fedderingen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Fedderingen-Wiemerstedt in der vorliegenden Fassung.

### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Fedderingen dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltonden Fassung anwendet.“

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

**TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Fedderingen sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fedderingen mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fedderingen beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Fedderingen in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

**Stimmenverhältnis:**

8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

**TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hunde eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Infintern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine

weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden. Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fedderingen über die Erhebung einer Hundesteuer.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

**TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016**

**Beschluss:**

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fedderingen  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	95.400	0	288.400	383.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.200	0	320.900	401.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	15.200	32.500	17.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.400	0	288.400	383.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.200	0	320.900	341.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	3.900	0	4.800	8.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	150.300	0	12.000	162.300

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1.Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Fedderingen für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Fedderingen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	310.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	385.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-75.200 EUR

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	270.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	385.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.500 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	150.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,1 Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
2. Gewerbesteuer	310 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,- EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,- EUR beträgt.

### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über diverse Straßensanierungen**

Der Fachdienst Liegenschaften, Schulen u. Kommunalaufsicht hat auf Veranlassung der Gemeinde eine Kostenschätzung für die Sanierung des Weges „Am Dingdang“ im Juli diesen Jahres vorgenommen. Die Bruttokosten einschließlich Honorar betragen ca. 46.000,--€.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Weges „Am Dingdang“ im Jahre 2017 zu einer Bruttobausumme von ca. 46.000,--€ durchzuführen. Entsprechende Haushaltsmittel sind zu veranschlagen.

Der Fachdienst Bauen des Kreises Dithmarschen soll die Baumaßnahme ausschreiben und begleiten.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Der Achterumsweg wird über den Wegeunterhaltungsverband saniert. Die Sanierungskosten sind in Höhe von 22.000 € veranschlagt worden, der Gemeindeanteil beträgt ca. 8.000 €.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Weges „Achterumsweg“ über den Wegeunterhaltungsverband zu einem Gemeindeanteil in Höhe von 8.000 € sanieren zu lassen.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass sie sich zur Sanierung des maroden Weges Richtung Stelle (Verlängerung Zur Wurth), welcher mit S-Pflastersteinen ausgelegt ist, ein Angebot eingeholt hat. Ihr schwebt vor, den kompletten Weg mit Asphaltrecycling aufzufüllen. Die Kosten werden ca. bei 6.000 € - 7.000 € liegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den betroffenen Weg wie von der Bürgermeisterin vorgeschlagen mit Asphaltrecycling aufzufüllen zu lassen.

**Stimmenverhältnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP 13. Eingaben und Anfragen**

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Kreis Dithmarschen sich um den abgesackten Gulli in der Hauptstraße vor dem Grundstück Hadenfeldt kümmern wird. Außerdem wird sie die Firma Henning Uhl beauftragen um die Bäume zu beschneiden die am Kattberg in den Verkehrsraum ragen.

Desweiteren erläutert die Bürgermeisterin, dass nach wie vor Interesse an einem Vortrag von Rolf Zietz über Störche besteht und sie hierfür in naher Zukunft einen Termin festlegen möchte.

Der Kreis hat einen Fragebogen an die Bürgermeisterin geschickt. Es sollen alle privaten Tankstellen, sowie der Besitz von Notstromaggregaten abgefragt werden. Ziel ist es, in jeder Gemeinde einen Notfallplan zu erstellen (bei Stromausfall o.ä.).

---

(Beetz)  
Vorsitzende

---

(Herzberg)  
Protokollführer